



Abb. 90. Marktplatz zu Cham.

## VII.



In allen bisher besprochenen Beispielen überwiegen die großen Säle durchaus die mit ihnen verbundenen Nebenräume. Letztere sind unbedeutend und konnten nur einem halbpatriarchalischen Regiment entsprechen, wie es bei der Führung der Geschäfte durch eine genossenschaftlich abgeschlossene Geschlechterschaft sich ausbilden mußte. In dieser Art der Geschäftsführung durch den engen Kreis von untereinander bekannten, vielfach verschwägerten und durch die Privatinteressen der Marktnutzung, sowie des Großhandels verbundenen Altbürger oder Patrizier mußte schon eine Änderung eintreten dadurch, daß die Zünfte zum Anteil an der Macht vordrangen. Und das geschah im 14. und 15. Jahrhundert unter neuen harten Kämpfen überall, teils im Wege gütlicher Übereinkunft, bei der die Geschlechter ein gut Teil ihrer Macht behaupten konnten, teils so gründlich, daß die Geschlechter, ursprünglich die eigentlichen Besitzer des städtischen Bodens, aus der Stadt überhaupt vertrieben wurden. Die Beteiligung weiterer Kreise an der Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte mußte allein schon straffere Formen der Verwaltung und dazu weitere Gliederung des Verwaltungskörpers nach sich ziehen. Verschärft wird diese Neigung dadurch, daß die Änderung in der Verteilung der Gewalt nicht in äußerlichen Gründen beruhte, sondern darin, daß die Interessen kaufmännischer und gewerblicher Art an Bedeutung weit über die Interessen des Grundbesitzes hinausgewachsen waren. Und wenn auch die Altbürgerschaft meist schon frühe an Handel und Gewerbe ihren Anteil genommen hatte, die Quelle und der sichere Rückhalt ihres Wohlstandes war doch überwiegend die Bewirtschaftung und der Zinsertrag von ländlichem oder städtischem Grundbesitz. An die Stelle dieses verhältnismäßig engen Interessenkreises trat nach außen die durch den wachsenden Verkehr geforderte Vielseitigkeit der Beziehungen. Der ausgebreitete Handel führte zu dauernden Verbindungen mit auswärtigen Städten.

Gesandtschaften zur Ordnung von Streitigkeiten oder zur Erlangung von Vergünstigungen gingen hin und her. Abgesehen von den Verbindungen deutscher Städte untereinander, von denen das „Pfeiffengericht“ in Frankfurt am Main, durch Goethes Schilderung bekannt, sich lange als erstarrte Form gehalten hat, reichten solche Fäden weit hin: über Venedig nach dem Orient, nach Rußland, Livland, Norwegen, Dänemark und England. Während der süddeutsche Handel sich zu Lande bis nach Troyes und Paris dauernd festsetzte, gingen norddeutsche Flotten regelmäßig zum Biscayanischen Meerbusen. So ziehen sich die Verbindungen des deutschen Handels fast durch ganz Europa. Durch vielfältige Sendschreiben pflegten sich die Stadträte ihrer in befreundeten Städten in Schulden geratenen oder gegen böswilligen Schuldner machtlosen Mitbürger anzunehmen. Streitigkeiten um die hochwichtigen Niederlagsrechte und andere Privilegien waren gegen den Wettbewerb anderer Städte und vor allem gegen die diesen beispriengenden Landesherren durchzuführen. Aus gemeinsamer Verfolgung derartiger Zwecke durch mehrere Stadtgemeinden bilden sich weitverzweigte Handelsbündnisse; die in diesen erlangte Übung des Zusammenschlusses führt dazu, mächtige Städtebünde auch zu politischen Zwecken, vor allem zum Schutz des Landfriedens und zur Förderung des Einflusses im Auslande, zu gründen. Die Vororte solcher Städtebünde hatten mit Kaiser und Fürsten, häufig auch mit ausländischen Herrschern verwickelte politische Verhandlungen zu führen. All das stellte naturgemäß sehr erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der städtischen Kanzleien für den auswärtigen Dienst.

Noch mehr beinahe vervielfältigten sich in blühenden Städten die Ansprüche an die Verwaltung im Innern der Stadt. Auch hier ist es zunächst der Handel,

der mit wachsender Ausdehnung sich in einzelne Zweige spaltet und dadurch zu einer Trennung und Vermehrung der Markteinrichtungen führt. An Stelle des einen Marktes, der den gesammelten Verkehr aller verschiedenen Warengattungen nicht mehr fassen konnte, traten eine ganze Anzahl von örtlich getrennten Einzelmärkten. So hat man in Speier neben dem großen Hauptmarkt einen Kornmarkt, Holzmarkt, Roßmarkt, Obstmarkt, Krautmarkt, Semmelmarkt und Ledermarkt, in anderen Städten finden sich besondere Märkte für Käse, Butter, Fische, Eisen, Heu, Salz, Töpferwaren usw. Das erhöhte die Anforderungen an die Leistungen der Marktpolizei, die noch dazu durch Streitigkeiten infolge des wesentlich verschärften Wettbewerbes erschwert wurde. Sie

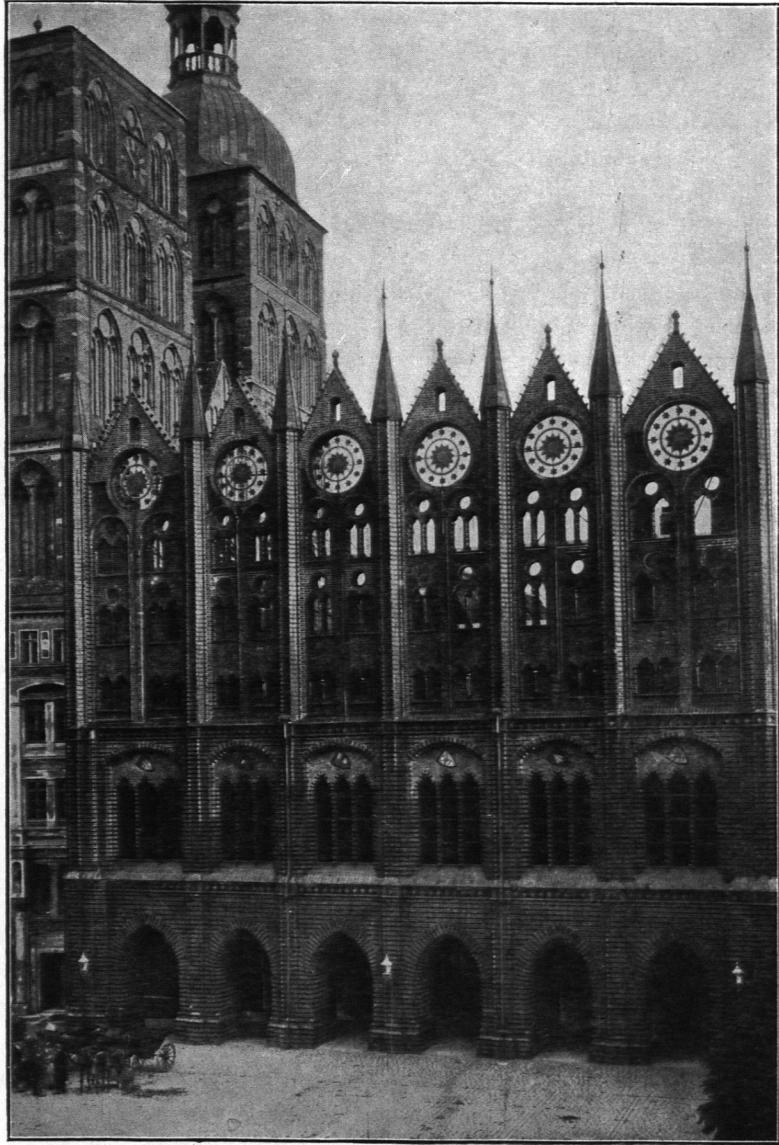


Abb. 91. Rathaus zu Straßburg. Nach käuflicher Photographie.

musste oft in die lebhafteren Preisbewegungen durch behördliche Tagen für Brot, Fleisch usw. eingreifen, musste die mit der Entwicklung der Münzverhältnisse immer verwickelteren Geldwechselgeschäfte überwachen, für Maß und Gewicht, in denen durch den nahen Verkehr verschiedener Gegenden große Verwirrung einriß, Normen aufstellen und die Gerätschaften der Verkäufer danach prüfen und aichen. — Man ging aber weiter, indem man auch die Beschaffenheit der zum Verkauf zuzulassenden Waren durch Vorschriften regelte, teils um den eigenen Bürger gegen Übervorteilung durch Zwischenhändler zu schützen, teils um den Erzeugnissen der städtischen Gewerbe einen gesicherten Ruf und damit guten Absatz nach außerhalb zu verschaffen. Das führte dazu, die Ausführwaren einer regelmäßig wiederholten obrigkeitlichen Schau zu unterwerfen, in der das untadelig Befundene mit dem Stadtwappen, dem „Stahl“, gestempelt, das Geringwertige eingezogen wurde. Von der Aufsicht über die Erzeugnisse war nur ein ganz geringer Schritt zu Vorschriften über die Herstellungsweise und hierzu trat leicht die Regelung der Arbeitslöhne, der Arbeitszeit, überhaupt die eingehende Beaufsichtigung aller, eigentlich den Zünften obliegender gewerblicher Verhältnisse, deren Ordnung früher diese in sich erledigt hatten.

Dazu nötigt die viel buntscheckigere Zusammensetzung der Bevölkerung zu schärferen Maßregeln behufs Handhabung des Stadtfriedens. Die hin- und herflutende Menge der Fremden suchte man schon damals möglichst zu überwachen; in manchen Städten war jeder Hausvater, wie heutzutage, zur sofortigen Anmeldung Zuziehender verpflichtet. Waffentragen und Zusammenrottungen, schnelles Reiten in den Straßen und dergleichen, vielfach auch das Betteln werden verboten. Selbst vor den Toren der Klöster macht diese straffe Aufsicht nicht Halt, wenn es gilt, ärgerliche Übelstände in ihnen abzustellen.

Die veränderte Zusammensetzung der Stadtbevölkerung führte aber auch zu einer Sorge um Arme und Kranke. Die Austeilung von Nahrung, Kleidung und Geld an Bedürftige wird geregelt. Spitäler zur Aufnahme älterer erwerbsunfähiger Bürger, Waisen- und Findelhäuser, Siechenhäuser für Aussäbige — die sogenannten „Gutleuthöfe“ —, Begginnenhäuser zur Aufnahme unversorgter Töchter und dergleichen müssen angelegt und geleitet werden. Stiftungen dafür werden gemacht und sind zu verwalten. Aber auch die wohlhabenden Bürger veranlassen weitere Tätigkeit der Stadtverwaltung. Der verwickelter gewordene kaufmännische Verkehr stellt höhere Anforderungen an die Bildung der Bürger und vermehrt das Bedürfnis nach guten Schulen. Und so finden wir allenthalben die Städte um Einrichtung von bürgerlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache bemüht, vielfach gegen den Widerspruch der hohen Geistlichkeit, die mit ihren lateinischen Stifts-, Dom- und Klosterschulen bis dahin allein den Unterricht in Händen gehabt hatte. Ferner führt gerade der Mißbrauch des erworbenen Reichtums dazu, die überhandnehmende Verschwendung durch Vorschriften über das zu beschränken, was dem ehrsamem Bürger an Kleidung und an festlichem Aufwand bei Gastereien und dergleichen erlaubt sein sollte.

Die starke Zusammendrängung der Volksmassen in dem alten engen Mauerring zwingt weiter zu gesundheitlichen Maßnahmen, Verbot oder wenigstens Einschränkung der Viehzucht, Sorge für größere Reinlichkeit der Straßen, ferner zur Anstellung städtischer Ärzte, Hebammen und Apotheker. Auch die baulichen Verhältnisse werden unter die Aufsicht des Stadtrigimentes gezogen, vor allem um der vermehrten Feuergefährlichkeit willen, welche durch das Verschwinden der Gärten und großen Ackerhöfe aus dem Innern der Stadt, durch das enge Zusammenrücken der Wohnstätten verursacht wurde, dann aber auch um Störungen des Verkehrs, Abschneiden von Licht und Luft und sonstige Schädigung von Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden. In allen größeren Städten werden genaue Bauordnungen erlassen, vielfach regelmäßige Bauschau durch geschworene Sachverständige eingerichtet und dazu schon im 14. Jahrhundert städtische Bauämter gegründet. Daneben werden Vorschriften über die in jedem Hause bereit zu haltenden Feuerlöschgeräte, Eimer, Leitern, Haken usw., erlassen und ihre Innehaltung mit regelmäßigen Besichtigungen überwacht.

Der größere Umfang der Stadt und die Verbesserung der Kriegsmittel nötigt aber weiter zu erheblicher Verstärkung der schützenden Befestigungen. Diese können nicht mehr wie in der guten alten Zeit durch Hand- und Spanndienste der Bürger instand gehalten werden, man muß für sie gelegentlich ein Heer von Steinbrechern oder Ziegeln, Fuhrleuten, Maurern und Hilfsarbeitern unterhalten und bezahlen. Dazu ist eine Menge von Kriegsbedarf nötig an Schutz- und Trugwaffen, vor allem an Schanz-

zeug, leichtem und schwerem Geschütz, Ballisten und Bleiden in älterer Zeit, Feldschlangen, Kartäunen und groben Stücken am Schlusse des Mittelalters. Alles dies ist in wohlverwahrten Zeughäusern schon in Friedenszeiten zu beschaffen und zu pflegen. Ein Marstall für die Reiter des Rates ist zu unterhalten. Denn längst ist der zu Fuß oder zu Pferde, je nach Vermögen zu leistende persönliche Heeresdienst aus der regelmäßigen Übung gekommen. Zuerst haben sich die Vermöglichen dem lästigen Wachdienst, dann auch dem eigentlichen Kriegsdienst durch Zahlung von Geldbeträgen, dem Wachzins, Pferdewald usw., entzogen. Dann hat die Anwerbung von Söldnern zum mindesten für gewöhnliche Zeiten das persönliche Waffenaufgebot der Bürger in größerem Umfange ersetzt. Dieses wird aber doch für Notfälle dauernd waffenfähig gehalten und mit Musterungen und Waffenübungen beansprucht es nach wie vor die Fürsorge des Stadtreimentes.

Mit all diesen vielfältigen Ansprüchen wuchs der Bedarf an barem Gelde um so mehr, als die Anforderungen der Landesherrn und des Reiches auf Zahlung von dauernden Steuern sich inzwischen entwickelt hatten. Er wurde auf die verschiedenste, recht zusammengesetzte Weise gedeckt. Zunächst ver-

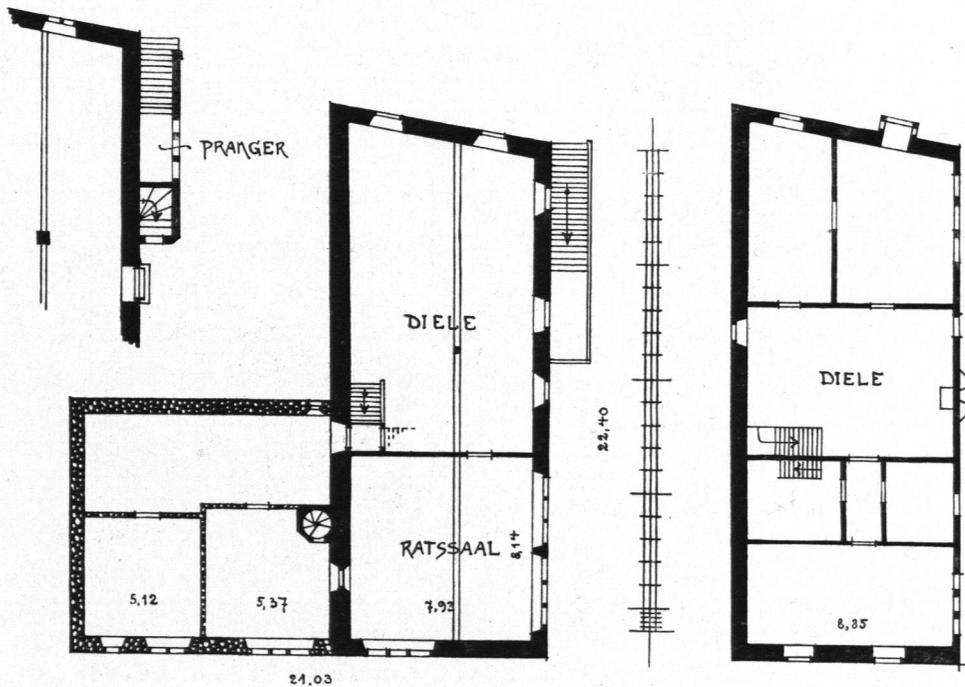


Abb. 92. Rathaus zu Ochsenfurt. Grundriß des ersten und zweiten Stockwerks.

mehrte sich mit wachsender Bedeutung der Stadt auch ihr dauerndes Einkommen aus Grundzinsen, Marktgefallen, Zöllen, Geldstrafen, Gewerbeabgaben der Handwerker und dergleichen. Auch die Nutzungen aus der Almende, dem Gemeindefalde, Fischerei und Jagd flossen vielfach in die Stadtkasse, nachdem die ursprünglich Nutzungsberechtigten, die Altbürger, in der Gesamtgemeinde aufgegangen waren. Reichte das alles nicht aus, dann wurden, zunächst nur in besonderen Fällen und aushilfsweise, später dauernd, Zusatzsteuern allerlei Art ausgeschrieben, teils Belastung des Grundbesitzes mit Naturalleistungen, teils reine Kopfsteuern in Geld. Schließlich wird eine dauernde Steuer nach dem Einkommen oder dem Vermögen die Grundlage der städtischen Geldwirtschaft und zwar in der Regel mit Selbstanschätzung der Bürger. Daneben her geht ein ausgebildetes System von indirekten Steuern; „Ungeld“, „Accise“ oder „Ziese“ als Verkaufsabgabe von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen, ferner werden Wegegelder, Torzölle, Fenstergeld für Auslagen der Handwerker, Geleitsgelder für Warenzüge erhoben und die Vielseitigkeit dieser Erhebungen stellt der Erfindungsgabe der mittelalterlichen Steuerverwaltungen ein recht ehrenvolles Zeugnis aus. Durch diese und vielerlei andere Ansprüche wird die Tätigkeit der Stadtverwaltungen unendlich vielseitiger und umfassender und solch verwickelter Betrieb konnte naturgemäß

nicht mehr vom Bürgermeister allein mit einem einfachen Stadtschreiber geleitet werden. Des letzteren Amt hebt sich wohl zunächst durch Zuteilung vermehrter Hilfskräfte, sodann aber lösen sich von ihm Teile als selbständige Verwaltungszweige ab, so vor allem die Kämmerei oder städtische Finanzverwaltung, sodann die Begutachtung rechtlicher Fragen in dem Amt eines städtischen Syndikus. In gleicher Weise zweigen sich von der Körperschaft des Stadtrates dauernde Ausschüsse ab und werden der Leitung einzelner Rathsherren unterstellt, so daß auch der oder die Bürgermeister — häufig teilen sich zwei zu gleicher Zeit in die Amtsgeschäfte — durch solche „Beigeordnete“ entlastet werden. Wir finden als solche Abzweigungen die Steuerherren, Baumeister (das heißt Rathsherren als Oberleiter der städtischen Bauverwaltung), Kaufhausherren, Zeugherren, Kornherren, Salzmeister, Hospitalherren, Marktherren, oft noch mit Unterabteilungen für die einzelnen Warengattungen, Feuerschauer, Säckler, Forstherren, Almosenherren und vielerlei andere Ämter, in den verschiedenen Städten verschieden, von der Bürgermeisterei abgelöst. Und



Abb. 93. Rathaus zu Dörfenfurt.

wenn nicht alle, so doch viele von ihnen brauchen für ihren Betrieb Hilfspersonal und für dieses Platz im Rathause. Die Wirkung dieser Verschiebungen wird vielleicht dadurch gemindert, daß man nach alter Weise an viel größere Öffentlichkeit des Auftretens gewöhnt war als heutzutage; es konnten an den verschiedenen Enden des Saales wohl die verschiedensten Verhandlungen gleichzeitig erledigt werden, hier Zinsgetreide verkauft, dort Geleitschreiben für auswärtige Vertreter abgefaßt oder Pässe visiert, wieder am anderen Tisch Steuern oder sonstige Gefälle erlegt oder andere Geschäfte geführt werden, vieles mußte sich aber doch in die Abgeschlossenheit kleinerer Stuben zurückziehen. Man bedurfte der Anlage von Archiven zur Aufbewahrung von Urkunden, Kauf- und Verkaufsbriefen in erweitertem Maße. Alle diese Veränderungen wirkten auf eine starke Vermehrung der Schreib- und Geschäftsstuben hin, die allmählich die Bedeutung des großen Saalbaues vielfach übertreffen. Entbehrlich werden die großen Säle dadurch aber keineswegs. Denn ganz allgemein behält sich die Gesamtbürgerchaft die wichtigsten Dinge vor, besonders bleibt es Grundsatz, daß die Wahlen, die Bewilligung von Steuern, die Beschlüsse über Verfassungsänderungen und neue Gesetze vor den „universus populus“, die Gesamtgemeinde, gebracht werden. Und da nach der

Ausdehnung des Bürgerrechtes auf alle Zunftangehörigen diese Gesamtgemeinde schwer zu versammeln und noch schwerer zu lenken war, bürgert sich vielfach die Einrichtung ein, daß Ausschüsse der verschiedenen Körperschaften, der sogenannte „große Rat“, als Vertretung der Bürgerschaft neben den nach altem Brauch amtierenden „kleinen Rat“ traten. Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt in der Regel hundert bis zweihundert, manchmal bis dreihundert Köpfe. Auffallend ist diese Übereinstimmung mit den Ziffern der ursprünglichen städtischen Markgenossenschaften, und sie legt den Gedanken nahe, daß man bei Einrichtung dieser spätmittelalterlichen Gemeindevertretungen auf die Größe der für jene früheren Körperschaften geschaffenen Versammlungssäle, die man doch einmal hatte, Rücksicht genommen hat.

Aber die großen Säle konnten auch noch für weitere Zwecke dienen. Denn so geregelt waren weder die politischen, noch die Handelsverhältnisse, daß man auf einen gleichmäßig ruhigen Betrieb der Verwaltung rechnen konnte. So richtete man für den ruhigen Lauf der Dinge den nötigen Raum von Einzelstuben her; kamen besondere Fälle vor, waren etwa für ein kaiserliches Aufgebot außerordentliche Umlagen, Türkensteuern zur Abwehr der Feinde einzutreiben, waren Nachrichten über bedrohliche Entwicklungen unter den Nachbarn eingelaufen, die besondere Bewachung der Reichsgrenzen oder besondere Maßnahmen zum Geleit kostbarer Warenzüge erforderten, wurde gar die Stadt selbst in Fehde verstrickt und mit Plünderung ihres Gebietes, selbst mit feindlicher Einschließung und Belagerung bedroht, dann mußte man den Betrieb der Beamten schleunigst ausdehnen, dann boten die weiten Räume des Saales die beste Gelegenheit zur Unterbringung der schnell herangezogenen Schreiber und Hilfskräfte. Daher hat man nur selten, z. B. bei dem reizvollen Renaissanceumbau des Rathauses in Lindau\*), die großen Säle in kleinere Gemächer zerteilt. Meistens hatte man für sie weiter Verwendung, und so wird in den meisten Fällen der alte Bau auch bei fortschreitender Entwicklung geschont und nur durch Neubauten erweitert. Ja selbst in grundherrlichen, unfreien Städten oder wo sonst die Vollversammlungen der Bürgerschaft nicht im Rathaus abgehalten wurden, tritt in späterer Zeit häufig zu den schon früher üblichen kleinen Verwaltungszimmern die Anlage einer mehr oder weniger geräumigen Diele, die für solche Ausnahmезeiten als Aushilfsraum dienen konnte. Es entsteht dadurch auch für das Rathaus solcher abhängigen Städte eine gegen früher wesentlich entwickeltere Form.

\*) Vergl. „Deutsche Bauzeitung“. 1888. S. 82 ff.



Abb. 94. Rathaus zu Ochsenfurt. Inneres der Diele im ersten Stockwerk.